

# **1. Änderungssatzung**

## **zur Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Bermbach**

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Bermbach vom 01.11.2001 wird wie folgt geändert:

### **§ 6 Verpflegungsgebühren**

- (1) Für die Verpflegung des Kindes (Mittagessen) in der Einrichtung werden zu den Benutzungsgebühren zusätzlich 1,30 € erhoben.  
Die Erwachsenen zahlen den jeweiligen Lieferpreis des Essens.
- (2) Ist die Tageseinrichtung für Kinder in einem Monat an vier oder mehr Tagen wegen Ferien oder Feiertagen geschlossen, wird für diese Tage die Verpflegungsgebühr erstattet.
- (3) Für Tage, an denen das Kind wegen Krankheit und / oder Kur bzw. Urlaub 5 Tage oder länger zusammenhängend fehlt, wird die Verpflegungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb des auf den Zeitraum folgenden Kalendermonats zu stellen.
- (4) Bei der Erstattung der Verpflegungsgebühren gilt ein Tagessatz von 1,30 €.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bermbach, den 31. Januar 2005

Gemeinde Bermbach

Hermann  
Bürgermeister

- Siegel -